

**Satzung über den Kostenersatz für
Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum
vom 22. Dezember 1999
in der Fassung der fünften Änderungssatzung
vom 30. März 2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

16. Dezember 1999,
22. November 2001,
21. November 2002,
8. Mai 2008,
8. Juli 2010 und
9. März 2011

aufgrund des § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung (SBG. NRW. 213)

und des

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023),

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bochum unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr nimmt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG wahr. Hiernach hat sie Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben ist in der Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bochum verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren sowie der anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen (insbesondere private Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk) im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.

[Anmerkung:

Geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001 und vom 29.07.2010.]

- (3) Sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist und neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung besteht, verlangt die Stadt Bochum vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung die Kostenerstattung für den Feuerwehreinsatz.

[Anmerkung:

Der § 3 erhielt eine neue Fassung durch die Änderungssatzung vom 10. Juli 2008.]

- (4) Die Höhe des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum regelt sich nach dem anliegenden Tarif für kostenersatzpflichtige Leistungen, der Bestandteil der Satzung ist. Die Kosten von hilfeleistenden Feuerwehren und anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen werden nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand erhoben.

[Anmerkung:

Geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Juli 2008.]

§ 3

Schuldner des Kostenersatzes

Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Bochum für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Bochum von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum sowie die Regelung des Kostenersatzes und die Erhebung von Gebühren (Feuerwehrkostensatzung) vom 28. Dezember 1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 203/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1999.

Die erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 156/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. Dezember 2001.

Die zweite Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 165/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Dezember 2002.

Die dritte Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 94 / 08 in den Bochumer Tageszeitungen vom 21. Juli 2008.

Die vierte Änderungssatzung vom 29.07.2010 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 112 / 10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Juli 2010. Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die fünfte Änderungssatzung vom 30. März .2011 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bochum ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 46 / 11 in den Bochumer Tageszeitungen vom 12. April 2011. Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tarif für kostenersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum

Tarif-Nr.	Tarifarten	EURO
1.	Personaleinsatz	pro Stunde
1.1	Beamte des mittleren Dienstes	35,00
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	48,00
1.3	Beamte des höheren Dienstes	64,00
2.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz	pro Stunde
2.1	Löschfahrzeug	78,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter	81,50
2.3	Rüstwagen	107,50
2.4	Gerätewagen	70,00
2.5	Kranwagen - 40 t	225,50
2.6	Einsatzleitwagen	31,00

Tarif-Nr.	Tarifarten	EURO
2.7	Lastkraftwagen	43,50
3.	Einsatzpauschale	pro Stunde
3.1	Pkw-Brand	139,50
3.2	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	553,00
3.3	Vorsätzliche grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszuges	553,00

[Anmerkung:

Geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Dezember 2001, 17. Dezember 2002, 29.07.2010 und 30. März 2011.]

Sonstiges

Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die gesamte Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses bis zum Wiedereintreffen maßgebend; der Kostenersatz wird im Viertelstunden-Rhythmus erhoben, wobei angefangene 15 Minuten als volle Viertelstunde abgerechnet werden.

Die Pauschalen der Nr. 2 und 3 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

Materialkosten (Ölbinder, Sonderlöschmittel u. a.) in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis sowie anfallende Entsorgungskosten.

Kosten für Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

[Anmerkung:

Satz 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 30. März 2011.]